

## CHRISTLICHE GESELLSCHAFTSLEHRE<sup>1</sup>

Vf. bearbeitete sein Thema in der Überzeugung, daß die Scholastik nicht nur etwas historisch Bedeutsames, sondern auch heute etwas höchst Lebendiges sei und daher fähig bleibe, neuen Wissensstoff in sich aufzunehmen, bzw. prinzipiell zu beurteilen und zu verwerten“ (S. 3.).

Die Einleitung behandelt methodische und geschichtliche Fragen. Die Grenze zwischen Soziologie und Gesellschaftsphilosophie wird gezogen, indem ersterer die Erforschung der Sachlagen, letzterer aber die der Grundsätze zugewiesen wird. Anschliessend wird der Begriff der Gesellschaft erläutert (S. 40—102). Vf. zeigt auf, wie das Individuum und die Gemeinschaft einander gegenseitig bedingen, da sie fortwährend aufeinander angewiesen sind. Er behandelt die Rolle der biologischen, sprachlichen, und emotionalen Faktoren im Entstehen der Gemeinschaft. Dabei hält er die Feststellung aufrecht, daß „das Gemeinschaftsleben seinem innersten Wesen nach eine seelisch-geistige Einheit ist“ (S. 60). Die Einheit der Gemeinschaft beruht auf dem gemeinsamen Ziel ihrer Glieder; dadurch wird die Gemeinschaftsordnung aufrecht erhalten. „Durch seine immanente, von innen heraus organisierende Kraft wirkt das Ziel als Formprinzip“ (S. 63.). Gemeinschaft ist keine substantielle Einheit, sondern beruht auf Relationen. „Relationen bedeuten ein wirkliches Plus an Sein, das in der Einheit der zusammenhängenden Einzelwesen ein neues seinsmäßiges Element begründet“ (S. 65).

Nachdem Vf. den Unterschied von Gemeinschaft und Gesellschaft festgestellt hat, untersucht er die Wertgrundlagen der Gemeinschaft, mit besonderer Beachtung des Gemeinwohles. Dieser grundlegende Teil des Werkes schließt mit einer Kritik des Individualismus, des Kollektivismus und Universalismus.

Fortschreitend werden die ethischen Grundlagen der Gesellschaft behandelt, wobei die Unentbehrlichkeit des Naturrechtes für das menschliche Zusammenleben aufgewiesen wird. Der Ansicht Gy. Moórs gegenüber, der dem Naturrecht nur eine negative oder limitative Geltung zuspricht, zeigt Vf., daß das Naturrecht einen das ganze Leben umfassenden Normcharakter habe (S. 118). Es wird bewiesen, daß „soziale“ Gerechtigkeit mit der legalen Gerechtigkeit identisch sei (S. 125). Neben der Gerechtigkeit ist aber auch die Liebe (caritas) Vorbedingung des Zusammenlebens. Vf. sympathisiert mit jenen Vertretern der phänomenologischen Schule, die die Liebe als Wertantwort auffassen. Im Gegensatz zur humanistischen und philanthropischen Menschenliebe betont er, daß die christliche Nächsten-

liebe in der Gottesliebe verankert sei und daß Gerechtigkeit und Liebe einander nicht ausschließen, vielmehr sich gegenseitig ergänzen.

Der nächste Abschnitt behandelt unter dem Titel „Lebensstrom der Gesellschaft“ die Hauptfragen der Kulturphilosophie. Das Gemeinwohl schließt vor allem die Kulturgüter in sich. „Das ethisch gerechtfertigte Ziel der Gesellschaft und der Menschheit überhaupt ist eine der Wertordnung entsprechende Kultur“ (S. 158). Das transzendente Ziel der Menschheitsentwicklung ist die Gottesebenbildlichkeit und die Gottesverherrlichung.

Nach Beleuchtung der allgemeinen Fragen wendet Vf. seine Aufmerksamkeit dem Aufbau der Gesellschaft zu. „Die ursprünglichste, grundlegende Gemeinschaft ist die Familie“ (S. 188), deren Bestehen an die monogame, unlösbare, und im christlichen Sinne sakramentale Ehe geknüpft ist. Weitere Aufgaben fallen der Siedlung (Gemeinde) zu. Im Zusammenhang damit kommt Vf. auf das positiv bewertete Autonomieprinzip zu sprechen (S. 207). Die Entstehung der Volksgemeinschaft wird durch Abstammung, Sprache, Kultur und Religion erklärt, wobei auch dem subjektiven Bewußtsein eine wichtige Rolle zugeschrieben wird. Wenn eine Volksgemeinschaft ihrer spezifischen Eigenart, ihrer Sendung bewußt wird, entsteht die Nation. „Nation ist ein zum Bewußtsein gelangtes Volk“ (S. 215).

Die Volksgemeinschaft gliedert sich naturgemäß in Berufsstände, denen Autonomie zukommt (S. 236). Das Wirtschaftsleben der Volksgemeinschaft besprechend, übt Vf. auf Grund der sozialen Enzykliken Kritik am Kapitalismus und Sozialismus (S. 252—308). In der Lehre über den Ursprung der Staatsgewalt folgt er Suarez. Der Machtkreis des Staates ist nicht unbegrenzt: Das natürliche und das göttliche Gesetz, die Menschenrechte auf das Leben, auf die Arterhaltung, persönliche Freiheit und Kultur, auf Privateigentum, auf Bildung natürlicher Gemeinschaften, endlich auch das kirchliche Recht müssen von ihm stets berücksichtigt werden (S. 325). Nach einer kritischen Stellungnahme dem liberalen und dem totalen Staat gegenüber folgen Erörterungen über die Gemeinschaft der Völker und die naturrechtlichen Grundlagen des internationalen Rechts. Zum Abschluß folgt ein Hinweis auf die Kirche, die dazu berufen ist, die Gemeinschaft der ganzen Menschheit in sich zu verwirklichen. Jedem Abschnitt schließt sich eine kurze Übersicht des einschlägigen Schrifttums an.

G. Ervin.

<sup>1</sup> Über Pál Kecskés: *A keresztény társadalomelmélet alapelvei.* (Grundprinzipien der christlichen Gesellschaftslehre.) Budapest, 1938. Szent István Társulat. 391 S.